

## **GR\_GERICHTE PKG 2001 37 vom 22. Mai 2002**

GR Gerichte, 2002-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2001\\_37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_37)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2001 37 du 22 mai 2002

IT: GR\_GERICHTE PKG 2001 37 del 22 maggio 2002

### **Regeste**

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

### **Erwägungen**

#### **E. 36**

155 ZGB geregelt (BGE 78 II 411). Damit sind in Art. 613 ZGB Sachen bezeichnet, die sich zwar aus einer Anzahl von sachenrechtlich selbständigen Einzelgegenständen zusammensetzen, die aber verkehrs- oder gewohnheitsmässig zu einer ideellen Einheit zusammengefasst werden (Escher, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, III. Band, Erbrecht, 2. Abteilung, Der Erbgang, Art. 537–640 ZGB, 3. Aufl., Zürich 1960, N. 3 zu Art. 613 ZGB; Piotet, SPR IV/2, Erbrecht, Basel/Stuttgart 1981, S. 881 f.; Seeberger, Die richterliche Erbteilung, Diss., Fribourg 1992, S. 185). Auch mehrere Grundstücke können eine Art. 613 Abs. 1 ZGB unterstehende Sachgesamtheit bilden, etwa wenn ihre Zusammenlegung ermöglicht, einer besonderen Zweckbestimmung zu entsprechen oder eine bestimmte wirtschaftliche Funktion zu erfüllen (Piotet, a. a. O., S. 882). c) Auf der Parzelle 599 befinden sich ein Wohnhaus, zwei Ställe, Wald und Wiesland. Aufgrund des sachenrechtlichen Akzessionsprinzipes, wonach sich das Eigentum an Grund und Boden auf die darauf errichteten Bauten und die damit verbundenen Pflanzen und Quellen sowie auf andere vergleichbare Gegenstände erstreckt, ist aber von einer einzigen Sache auszugehen (vgl. Wiegand, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlT ZGB, Basel 1998, N. 66 zu Vorbemerkungen zu Art. 641 ff. ZGB). Damit besteht keine Sachgesamtheit und kommt die besondere Teilungsvorschrift von Art. 613 ZGB entgegen der Auffassung von C. und B. nicht zur Anwendung. Gleichzeitig entfällt die Möglichkeit für den Kreispräsidenten, eine Zuweisung der Parzelle 599 an C. gestützt auf Art. 613 Abs. 3 ZGB vorzunehmen. Vielmehr ist die Regelung von Art. 611 f. ZGB anwendbar. Es stellt sich dabei die Frage, ob eine Zuweisung an C. dennoch möglich ist oder aber die strittige Parzelle 599 als Folge der Uneinigkeit unter den Erben entsprechend dem Antrag von A. zu versilbern und der Erlös zu verteilen ist. PZ 01 12 und 18 Verfügung vom 22. Mai 2002

#### **E. 37**

PKG 2001 160 Gemäss Art. 649a ZGB sind indes die von den Miteigentümern gefassten Verwaltungsbeschlüsse auch für deren Rechtsnachfolger verbindlich. Grundsätzlich ist also der Beschluss vom 29. April 1992 für E. und die Eheleute U. als momentane Miteigentümer der Parzelle Nr. 3982 bindend. Entgegen dem Einwand der Rekursgegner vermag daran auch der von den früheren Miteigentümern H. ausgesprochene «Vertragsrücktritt» nach Art. 107 OR nichts zu ändern. Der Miteigentümerbeschluss ist

kein synallagmatischer Vertrag, sondern eine Vereinbarung mit gesellschaftsvertragsähnlichem Inhalt (vgl. Meier-Hayoz, a. a. O., N. 37 zu Art. 647 ZGB). Die Verzugsregeln gemäss Art. 102 ff. OR, insbesondere die Bestimmung von Art. 107 OR über die Rücktrittsmöglichkeit des Gläubigers, wenn sich der Schuldner bei zweiseitigen Verträgen in Verzug befindet, sind darauf nicht anwendbar. Die von den Eheleuten H. abgegebene einseitige Erklärung betreffend Vertragsrücktritt hat demnach keinerlei Rechtswirkung. Die schriftliche Vereinbarung vom 29. April 1992 ist also für die Miteigentümer der Parzelle Nr. 3982 nach wie vor verbindlich. Die Erstellung des Erschliessungsweges, um deren Anordnung die Eheleute U. beim Kreispräsidenten ersucht haben, ist also an sich vertraglich zwischen den Miteigentümern geregelt. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, vereitelt jedoch E. alles in Zusammenhang mit der Ausführung dessen, was im Vertrag geregelt wurde, obwohl die Eheleute U. mehrere Anstrengungen unternommen haben, die Planung und Erstellung des Erschliessungsweges gemäss Miteigentümerbeschluss zu erreichen. ... Zusammenfassend kann mithin festgestellt werden, dass ein Miteigentümerbeschluss über die Erstellung des Erschliessungsweges auf Parzelle Nr. 3982 vorliegt. Auch wenn damit der Ausbau der Wegparzelle als Erschliessungstrasse an sich vertraglich geregelt ist, wird jedoch im Ergebnis deutlich, dass die Erfüllung der schriftlichen Vereinbarung nicht mehr möglich ist, weil sie durch das rechtsmissbräuchliche Verhalten der Rekurrentin vereitelt wird. Demzufolge kommt subsidiär die gesetzliche Regelung zum Tragen, wonach der Richter um eine Intervention angegangen werden kann, wenn die nötige Einigung der Parteien über die Realisierung einer notwendigen Verwaltungshandlung nicht zustande kommt. Unter diesen Umständen erweist sich die den Rekursgegnern erteilte Ermächtigung des Kreispräsidenten, die Zufahrtsstrasse auf Parzelle Nr. 3982 unabhängig von der Gesuchsgegnerin und in der Ausführung frei nach ihrem Willen zu erstellen, im Ergebnis als begründet. ... PZ 01 14 Verfügung vom 16. März 2001

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.